

**1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Gestaltung von Werbeanlagen für den erweiterten Innenstadtbereich der Stadt Preetz**

**2.**

Zur Erhaltung und Gestaltung des Stadtbildes von Preetz, das teilweise von besonderer geschichtlicher, architektonischer und städtebaulicher Bedeutung ist, und aus ortsgestalterischen Gründen wird aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBL. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVOBL. Schl.-H. S. 72) und des § 84 (1) Nr. 1 und 2 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung vom 22. Januar 2009 nach Beschluss der Stadtvertretung am 13. Mai 2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Werbeanlagensatzung erlassen.

**§ 1 Satzungstext**

§ 6 Ausleger und Fahnen, Absatz (2) wird um folgende Sätze ergänzt:

Ausleger in schmiedeeisener Ausführung sind mit einer Auskragetiefe von maximal 1,20 m zulässig. Die Fläche der Werbetafel bzw. des Handwerkersymbols darf 0,30 m<sup>2</sup> nicht überschreiten; maßgebend für die Größe ist die rechteckig umfahrene äußere Begrenzung der Gesamtfläche.

**§ 2 Schlussbestimmungen**

Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Preetz, den 22.05.2014

L.S.

Stadt Preetz

Wolfgang Schneider

Bürgermeister

Anlage: Übersichtskarte über den Geltungsbereich der 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Gestaltung von Werbeanlagen für den erweiterten Innenstadtbereich der Stadt Preetz